



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 298/21 Datum: 12.04.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen Wirtschaft in der Stadt Crivitz während Corona-Pandemie	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.05.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karina Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 12.04.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag



Vorlage-Art: **Antrag**

Betreff: **„VII-13/2021/BV-08 Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen Wirtschaft in der Stadt Crivitz während Corona-Pandemie“**

Status: *öffentlich* Vorlage-Art: **Beschlussentwurf**

Verfasser: **CDU Fraktion** Bearbeiter/-in: **FV / FGF**

Drs. Nr. **VII-13/2021/BV-08** Datum: **12.04.2021**

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gremium Sitzungstermin

**Beratung und Beschlussfassung
Entscheidung** Stadtvertretung der Stadt Crivitz 26.04.2021

Sachliche Darstellung/Begründung:

Noch immer ist das Corona Virus allgegenwärtig und in weiten Teilen unseres Landes. Auch in unserer Stadt Crivitz sind bereits beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden. Einige Unternehmer und Gewerbetreibende tragen sich mit dem Gedanken ihr Unternehmen aufzugeben. Das Verfahren für die regulären Auszahlungen der Überbrückungshilfe III ist erst ab 15.03.2021 angelaufen. Erst ab diesem Datum können die Bundesländer mit den Prüfungen der Anträge beginnen. Die Auszahlung der Überbrückungshilfe III für Januar und Februar 2021 erfolgt voraussichtlich erst ab Ende März 2021 (in Teilbescheiden) und wird sich noch insgesamt bis Ende April/Mai hinziehen, bis dahin sind viele unserer Gewerbetreibenden schon an die Grenze ihrer finanziellen Belastbarkeit angekommen und in ihrer Liquidität gefährdet.

Durch diese verzögernde Bearbeitung der Anträge und Auszahlung von den zuständigen Stellen, ist eine Unterstützung für besonders betroffene Wirtschaftszweige durch die Stadt Crivitz wichtig und unerlässlich, um eine übermäßige Anzahl von Insolvenzen ab den 30.04.2021 in der Stadt Crivitz zu vermeiden. Die Dringlichkeit des schnellen Handelns in dieser Sachlage ist nach wie vor gegeben, auch vor dem Hintergrund eines erneuten Lock down bis Ende April laut Corona-LVO M-V. Die Auswirkungen der anhaltenden Schließungen sowie die Folgen der Corona-Pandemie werden tiefe Spuren in der lokalen Wirtschaft hinterlassen. Um die wirtschaftlichen Folgen für die besonders betroffene Gewerbetreibende im Stadtgebiet abzuschwächen ist eine finanzielle Unterstützung notwendig. Die **Stadtpolitik** müsse nun schnell, umfassend und zielgerichtet helfen. Soforthilfe ist das Gebot der Stunde - und absolut wörtlich zu nehmen

Die §§ 2 Abs. 2 und 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ermöglichen auch hierzu eine Grundlage zum Handeln.

Aufgrund der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern und den durch die Schließung besonders betroffenen Unternehmen und Gewerbetreibenden ist es unerlässlich das die Stadt Crivitz diesen Unternehmungen und Gewerbetreibenden durch die Zahlung einer Unterstützungshilfe direkt hilft. Diese muss nicht zurückgezahlt werden. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender nachweisbarer Umsatzrückgang von mindestens 30% gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Unterstützungshilfe soll den besonders betroffenen Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Stadt Crivitz, die von der Corona Pandemie und dem aktuellen Schließungen stark berührt werden eine Unterstützung sein, um ihre laufenden Kosten zu kompensieren. Ausdrücklich werden unterstützt **Gaststätten, Friseure, Kosmetikstudios, Hotel, Pensionen und der stationäre Einzelhandel.**

Das betrifft insbesondere nur die **Gaststätten** im Sinne des § 1 (1) des Gaststättengesetzes und nur die Betreiber von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung MV, wie zum Beispiel Gaststätten, Hotels und Pensionen, Friseure, Kosmetikstudios. Im stationären Einzelhandel zählt speziell nur der Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen); der Einzelhandel mit Textilien und Schuhen (in Verkaufsräumen); der Einzelhandel mit Spielwaren (in Verkaufsräumen). Dazu zählt nicht der Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten bzw. der Versand- und Interneteinzelhandel.

Im Härtefall kann auch noch andere Bereiche des Einzelhandel (in Verkaufsräumen) einen Antrag stellen. Die Antragstellung im Härtefall erfolgt grundsätzlich **nur** über „prüfende Dritte“, also beispielsweise über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Steuerlich ist die Unterstützungshilfe als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle/Amt Crivitz informiert die Finanzbehörden von Amtswegen über die gewährte Unterstützungshilfe unter Benennung des Leistungsempfängers.

Beschlussentwurf:

Auf der Grundlage **der §§ 2 Abs. 2 und 22 Abs. 2 der** Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt allen Unternehmen und Gewerbetreibenden die aufgrund der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern(Corona-LVO M-V),[vom 28. November 2020 [gültig ab **01.12.2020** bis: **18.04.2021**, GVOBl. M-V 2020,1158, Gliederungs-Nr: B 2126-13-31; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.März 2021 (GVOBl. M-V S. 284) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 29.03.2021 bis 18.04.2021] durch die Schließung besonders betroffen sind und waren eine **Unterstützungshilfe zu zahlen**. Die Unterstützungshilfe besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

1. Antragsberechtigt sind betroffenen Unternehmen und Gewerbetreibende, wie **Gaststätten** im Sinne des § 1(1)des Gaststättengesetzes und die Betreiber von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung MV, wie zum Beispiel **Hotels und Pensionen, Kosmetikstudios, der Einzelhandel** mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen), der Einzelhandel mit Textilien und Schuhen (in Verkaufsräumen), der Einzelhandel mit Spielwaren (in Verkaufsräumen), welche im Haupterwerb beim Ordnungsamt der Stadt Crivitz angemeldet sind und einen coronabedingten durchschnittlicher Umsatzrückgang in den Monaten November und Dezember 2020 und Januar, Februar, März, sowie April 2021 von **mindestens 30%** gegenüber dem Vorjahreszeitraum erzielt haben. Dazu zählt nicht der Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten bzw. der Versand- und Interneteinzelhandel.
2. **Im Härtefall** können auch noch andere Bereiche des Einzelhandels (in Verkaufsräumen) einen Antrag stellen. Die Antragstellung im Härtefall erfolgt grundsätzlich **nur** über „prüfende Dritte“, also beispielsweise über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.
3. Die Unternehmen sollten wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sein und ihre Tätigkeit von ihren Hauptsitz in der Stadt Crivitz ausführen.
4. Die Unternehmen müssen bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
5. Die gedachte Unterstützungshilfe beträgt maximal **400,00€** pro nachgewiesen Kalendermonat. (ein nicht vollständiger Monat wird als ganzer Monat bewertet)
6. Antragsberechtigt sind die Inhaber der Unternehmungen bzw. deren gesetzliche Vertreter. Die Anträge auf Auszahlung sind an das Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz zu richten. Mit (Name des Antragstellers / Unternehmen, Straße, Nummer ,Postleitzahl, Ort, Ansprechpartner, E-Mail, Telefon, Mobiltelefon, Telefax, Bankverbindung (Firmenkonto),Name und Ort des Kreditinstituts, IBAN: BIC, Rechtsform der Unternehmung, überwiegende Geschäftstätigkeit, Zuständiges Finanzamt: Steuernummer und Identifikationsnummer (bei natürlichen Personen) und Geburtsdatum (bei natürlichen Personen).
7. Der Nachweis des coronabedingten durchschnittlicher Umsatzrückganges von mindestens **30%** seit dem 01.11.2020, ist durch den zuständigen Steuerberater zu bestätigen **oder** in glaubhafter Form (wie z.B. durch Unterlagen der Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), Umsatzsteuervoranmeldungen, Einnahmen-/Überschuss-Rechnungen soweit sie monatliche Abgrenzungen enthalten, Kassenbuch oder sonstige Unterlagen, die den Umsatzrückgang belegen) vorzulegen und die Versicherung an Eides statt, das alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Der Haushalt der Stadt Crivitz wurde am 23.02.2021 beschlossen und mit folgender Aussage belegt: " Sowohl im Planjahr als auch in den Haushaltsfolgejahren 2022 und 2023 ist ein Ausgleich im Ergebnishaushalt gegeben. Die Stadt Crivitz kann im laufenden Bereich des Finanzhaushaltes ausreichend liquide Mittel vorhalten, um im Planjahr einen Haushaltsausgleich darzustellen." Da die Stadt Crivitz somit, über einen ausgeglichenen Haushalt verfügt und trotzdem Spielräume für Zuschüsse an private Unternehmen sich ergeben, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, ist ein Beschluss einer **Nachtragshaushaltssatzung erforderlich**.

Die finanziellen Auswirkungen des Antrages sind übersichtlich, da es sich hierbei nur um einige zahlenmäßige beschränkte Anzahl von betroffenen Unternehmen handelt gegenüber der Gesamtanzahl. Die finanziellen Aufwendungen betragen maximal bis **ca. 55.000,00€**. Zur Deckung und Kompensation dieser finanziellen Aufwendungen steht ein Gesamtbetrag **von 249.899,00€ im Haushalt** durch Einsparung und zusätzlichen Zuweisungen zur Verfügung und kann anteilmäßig zur Deckung herangezogen werden.

- Im Einzelnen die Amtsumlage

Im Haushaltsplan der Stadt Crivitz ist eine Ausgabe für die Amtsumlage von 15% am 23.02.2021 beschlossen worden in der Höhe von **760.400,00€** (Teilergebnishaushalt 2021, Produkt 61100, Sachkonto 54422000) an Aufwendungen. Tatsächlich wurde aber die Amtsumlage für das Jahr 2021 auf 12% der Umlagenberechnungsgrundlage also **608.301,00 €** (Ergebnishaushalt 2021, Kontenkl.4/Kontogr.40, Sachkonto 41620000) festgesetzt im Haushalt des Amtes Crivitz und am 24.02.2021 beschlossen. Somit ergibt sich eine Ersparnis für die Stadt Crivitz von ca. **152.099,00€**. Diese Ersparnis ist im Haushalt 2021 der Stadt Crivitz noch nicht verplant und kann somit anteilmäßig zur Deckung der Unterstützungshilfe herangezogen werden.

- Im Weiteren Zuweisung

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Crivitz 2021 Erträge eingeplant im (Teilergebnishaushalt 2021, Produkt 61100 (Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen) sind im Sachkonto 41442000 (Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. vom Land) ein pauschaler Ausgleich Gewerbesteuermindereinnahmen in der Höhe von ca. **97.800€** eingeplant.

Somit ergeben sich als zusätzliche Zuweisungen /Erträge in Höhe von **ca. 97.800€** vom Land, welche ebenfalls herangezogen werden können. Diese Mittel werden voraussichtlich ab dem Monat Juli benannt und dann zur Verfügung stehen im Haushaltsjahr. Diese Zuweisung ist im Haushalt 2021 der Stadt Crivitz noch nicht verplant und kann somit anteilmäßig zur Deckung der Unterstützungshilfe ebenfalls herangezogen werden.

- Gesamt

Insgesamt stehen somit aus der Ersparnis der Amtsumlage in Höhe von ca. 152.099,00€ und die pauschaler Ausgleich Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von ca. 97.800€ zur Verfügung. Gesamt ergibt sich ein Betrag durch Einsparungen und zusätzlichen Zuweisungen in Höhe **von 249.899,00€ im Haushalt**.

Anlage/n:

Datum: 12.04.2021

Antragsteller: 

Unterschrift